



Sparkasse
Düren

Offenlegungsbericht gemäß

Artikel 431 bis 455 Capital Requirements
Regulation (CRR)

und

§ 26a Kreditwesengesetz
(KWG)

per 31.12.2016

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Allgemeine Informationen.....	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Anwendungsbereich (Art. 13, 431 und 436 CRR, § 26a KWG).....	4
1.3. Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
1.4. Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR).....	5
1.5. Mittel der Offenlegung (Art. 434 CRR).....	6
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR).....	6
2.1. Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR).....	6
2.1.1. Risikomanagementziele und -methoden.....	6
2.1.1.1. Risiko-Strategie.....	7
2.1.1.2. Risiko-Verständnis.....	7
2.1.1.3. Risiko-Inventur.....	7
2.1.2. Risikoarten.....	8
2.1.2.1. Adressenausfallrisiko	8
2.1.2.2. Marktpreisrisiko	11
2.1.2.3. Liquiditätsrisiken	14
2.1.2.4. Operationelle Risiken.....	15
2.1.2.5. Sonstige Risiken.....	16
2.1.3. Risikotragfähigkeit	16
2.1.4. Stresstests	17
2.1.5. Risikoreporting	18
2.1.6. Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR)	18
2.2. Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	19
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	21
3.1. Eigenkapitalüberleitungsrechnung	21
3.2. Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR)	21
3.3. Art und Beträge der Eigenmittelelemente	22

Inhalt

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	27
4.1. Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)	27
4.2. Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)	28
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	29
6. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	30
6.1. Überfällige und notleidende Positionen (Art. 442 Buchstabe a) CRR)	30
6.2. Risikovorsorge (Art. 442 Buchstabe b) CRR)	30
6.3. Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)	30
6.4. Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Art. 442 Buchstaben g) bis i) CRR)	33
7. Inanspruchnahme von Ratingagenturen und Exportversicherungsagenturen (Art. 444 CRR)	34
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	36
9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	37
10. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	39
11. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	40
12. Operationelle Risiken (Art. 446 CRR)	41
13. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	41
14. Verschuldung (Art. 451 CRR)	42
15. Fazit	45

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities, spezifische Form der Verbriefung von Zahlungsansprüchen in handelbaren Wertpapieren gegenüber einer Finanzierungsgesellschaft
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
CPV	Credit Portfolio View, Kreditrisikomodell zur Messung von Adressenausfallrisiken
CRR	Capital Requirements Regulation, Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
CVA	Credit Value Adjustments, Bewertungsanpassungen aufgrund einer Bonitätsverschlechterungen
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EAA	Erste Abwicklungsanstalt
EBA	Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
ECA	Export Credit Agency, Exportversicherungsagentur
ECAI	External Credit Assessment Institutions, aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagenturen
GIIPS	Abkürzung für die fünf Euro-Staaten Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRBA	Interner Rating basierender Ansatz zur Messung des Kreditrisikos
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
RS	Rechnungslegungsstandard
RSGV	Rheinischer Sparkassen und Giroverband
SolvV	Solvabilitätsverordnung
Tz.	Textziffer
WestLB AG	Westdeutsche Landesbank AG

1. Allgemeine Informationen

1.1. Einleitung

Die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht aufsichtsrechtliche Rahmenvereinbarung zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten ("Basel III") besteht im Kern aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen mit dem Ziel, die Stabilität des nationalen und internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden. Die dritte Säule ergänzt die Mindestkapitalanforderungen der ersten Säule und das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren der zweiten Säule.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bis 2013 in § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder. Es bestehen jedoch weiterhin Bestimmungen nach der InstitutsVergV neuer Fassung.

Die Sparkasse Düren kommt mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht ihrer Verpflichtung der quantitativen und qualitativen Berichterstattung zum Stichtag 31.12.2016 nach. Auch im Jahresabschluss und Lagebericht hat die Sparkasse wesentliche Bestandteile der Offenlegungsanforderungen erfüllt.

1.2. Anwendungsbereich (Art. 13, 431 und 436 CRR, § 26a KWG)

Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Artikel (Art.) 13 CRR zugrunde zu legen. Die Sparkasse Düren steht in der Gruppenhierarchie, auf die die Verordnung anzuwenden ist, zuoberst.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelninstitutsbezogen für die Sparkasse Düren.

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die Sparkasse Düren folgendes:

- Einschränkungen oder bedeutende Hindernisse für die Übertragung von Finanzmitteln oder haftendem Eigenkapital innerhalb der Gruppe bestehen nicht.
- Zum 31.12.2016 bestanden keine Eigenkapitalunterdeckungen bei unseren Tochtergesellschaften.
- Art. 7 und Art. 9 CRR finden keine Anwendung.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Zum 31.12.2016 betrug die nach § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG zu ermittelnde Quote (Jahresüberschuss / Bilanzsumme) 0,3%.

1.3. Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Düren macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Offenlegungsanforderungen besitzen aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Düren:

- Art. 441 CRR
Die Sparkasse Düren ist kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 445 CRR
Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag 31.12.2016 keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.
- Art. 449 CRR
Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.
- Art. 450 CRR
Gemäß Art. 450 (2) CRR besteht für die Sparkasse Düren als nicht bedeutend einzustufendes Institut nach § 17 InstitutsVergV keine Verpflichtung, im Offenlegungsbericht Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.
Bedeutende Institute nach § 17 InstitutsVergV sind diejenigen, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat.
- Art. 452 CRR
Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) zugrunde gelegt.
- Art. 454 CRR
Die Sparkasse Düren verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
- Art. 455 CRR
Die Sparkasse Düren verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

1.4. Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Der Offenlegungsbericht wird jährlich erstellt.

Die Sparkasse Düren hat anhand der in Art. 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale sowie der Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

1.5. Mittel der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Der Offenlegungsbericht zum Berichtsstichtag wird auf der Internetseite der Sparkasse Düren (www.sparkasse-dueren.de) veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Internetseite jederzeit zugänglich.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1. Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen nach Art. 435 (1) CRR sind ebenfalls Gegenstand der Darstellung im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C. Chancen- und Risikobericht.

2.1.1. Risikomanagementziele und -methoden

Das Risikomanagement dient dazu, die Risiken des Sparkassenbetriebes transparent zu machen und hierdurch die Steuerung insbesondere der wesentlichen Risiken zu ermöglichen. Die Risiken sollen auf ein vertretbares Maß beschränkt werden, um die Vermögens- und Ertragssituation der Sparkasse nicht zu gefährden und somit nachhaltig die Existenzsicherung der Sparkasse zu gewährleisten.

Ein wirksames Risikomanagement umfasst unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren. Diese bestehen aus dem internen Kontrollsystem und der Internen Revision. Das interne Kontrollsystem umfasst insbesondere

- Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation und
- Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung sowie Kommunikation der Risiken (Risikosteuerungs- und -controllingprozesse).

Die Beschreibung der implementierten Instrumentarien und Steuerungsprozesse in der operativen Risikosteuerung sowie die Festlegung von Limiten und Risikoschwellen für die als wesentlich identifizierten Risiken sind Gegenstand des Risikomanagements.

Durch die Festlegung von Schwellenwerten ist gewährleistet, dass rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Überschreitung des Gesamtlimits bzw. des zur Verfügung gestellten Risikodeckungspotenzials verhindern bzw. ausschließen.

Für die Erstellung der zur Risikosteuerung erforderlichen Berichterstattung und Risikoüberwachung ist die Direktion Gesamtbanksteuerung zuständig. Hierdurch ist die erforderliche organisatorische und funktionale Trennung von den Handels- und Markt Bereichen gewährleistet.

Die Risikocontrolling-Funktion nach AT 4.4.1 Tz. 1 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk) wird von dem Leiter der Direktion Gesamtbanksteuerung wahrgenommen. Er ist in alle aus Risikogesichtspunkten wesentlichen Entscheidungen einzubinden und unterstützt die Entscheider in seiner Rolle als Berater bei risikorelevanten Fragestellungen; er besitzt alle notwendigen Befugnisse und einen uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Das Risikomanagement schafft eine Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans und beinhaltet deshalb auch dessen angemessene Einbindung.

Durch Notfallkonzepte ist gewährleistet, dass auch im Falle des technischen Ausfalls von Systemkomponenten vor Ort oder der Datenverbindungen die Funktionsfähigkeit der Risikosteuerungs- und Überwachungssysteme gegeben ist.

2.1.1.1. Risiko-Strategie

Gemäß § 25a des Kreditwesengesetzes (KWG) muss ein Kreditinstitut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, welche die Einhaltung der von den Instituten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Sie umfasst dabei insbesondere eine angemessene Strategie, die auch die Risiken und Eigenmittel des Instituts berücksichtigt.

Gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) muss jedes Institut demzufolge eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie besitzen.

Die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie der Sparkasse Düren definiert die strategischen Vorgaben für die Risikoidentifizierung, das Risikomanagement und die Risikotragfähigkeit.

2.1.1.2. Risiko-Verständnis

Unter dem Begriff "Risiko" versteht die Sparkasse Düren einen Verlust bzw. wirtschaftlichen Schaden, der entsteht, wenn eine künftige Entwicklung ungünstiger verläuft als geplant. In dieser Definition ist mit dem Eintreten eines Risikos in jedem Fall eine Vermögensminderung (barwertige Sichtweise) oder eine Erfolgsminderung gegenüber der Planung (periodische Sichtweise) verbunden.

Bei entsprechender Höhe kann das Eintreten von Risiken existenzbedrohend sein. Dennoch müssen Risiken bewusst eingegangen werden, wenn sie zur Erzielung der beabsichtigten Erfolge notwendig sind. Voraussetzung für das Eingehen von Risiken ist jedoch, dass von einem günstigen Chancen/Risikoprofil ausgegangen wird und die eingegangenen Risiken die Risikotragfähigkeit nicht gefährden. Ansonsten werden Risiken nur eingegangen, wenn gleichzeitig eine Kompensation oder die Verminderung von anderen Risiken herbeigeführt werden kann.

Risiken werden somit als Notwendigkeit des betrieblichen Handelns akzeptiert. Die Sparkasse betrachtet sich in diesem Sinne als risikoneutral.

Die praktische Umsetzung dieses Ansatzes ergibt sich aus den entsprechenden Vorstands-/Arbeitsanweisungen (z.B. Kreditrichtlinien) sowie aus den Kompetenzregelungen.

2.1.1.3. Risiko-Inventur

Mindestens einmal jährlich wird eine Risikoinventur durchgeführt, im Rahmen derer sich die Sparkasse Düren einen Überblick über die vorhandenen Risiken verschafft.


Gegenstand dieser Bestandsaufnahme ist die Identifikation von Risikoarten, Risiko-/Ertragskonzentrationen und die Klassifizierung der vorhandenen Risiken in die Kategorie wesentlich und unwesentlich.

Ausgehend von dem Ergebnis der Risikoinventur hat die Sparkasse Düren in Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie für die als wesentlich eingestuften Risiken Teilstrategien zum Zweck der Risikobegrenzung entwickelt.

Risiken, die als wesentlich identifiziert worden sind, werden grundsätzlich in die Risikotragfähigkeitsberechnung einbezogen und sind laufend durch Risikodeckungspotenzial abzudecken.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung und der Risikostrategie für das Liquiditätsmanagement werden Limite / Risikotoleranzen quantifiziert, die Grundlage für die Steuerung bzw. die Ableitung von Maßnahmen sind.

Bei der Prüfung, ob Ertrags- und Risikokonzentrationen vorliegen, wurde eine regionale Risikokonzentration im Kundengeschäft sowie eine Größenkonzentration im Beteiligungsrisiko durch die Beteiligung am Rheinischen Sparkassen und Giroverband (RSGV) festgestellt. Die regionale Konzentration ist sparkassenrechtlich begründet und bei der RSGV-Beteiligung handelt es sich um eine Pflichtbeteiligung.

Im Depot A liegt eine Risikokonzentration im Kontrahentenrisiko für Wertpapierleihgeschäfte vor. Allerdings werden diese seit 2016 nicht mehr ausschließlich mit der DekaBank abgeschlossen, sondern nun auch mit der Landesbank Baden-Württemberg (kurz: LBBW). Da die LBBW ebenso wie die Deka Bank zur -Finanzgruppe gehört und Positionen innerhalb des Haftungsverbundes gemäß CRR keine aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen bedingen, wird diese Konzentration aus Sicht der Sparkasse als unkritisch bewertet.

Ertragskonzentrationen bestehen nicht.

2.1.2. Risikoarten

2.1.2.1. Adressenausfallrisiko

Die Gefahr, dass bestehende Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise uneinbringlich werden, bezeichnet man als Adressenausfallrisiko.

Die Risikoart Adressenrisiko ist in ihrer Gesamtbedeutung für die Sparkasse Düren wesentlich. Sie ist daher ein wichtiger Bestandteil der Risikosteuerung und fließt in die Risikotragfähigkeitsberechnung (siehe Kapitel 2.1.3.) mit ein. Die Sparkasse Düren steuert die Adressrisiken periodisch, also GuV-orientiert.

Kundengeschäft

Als wichtiges Geschäftsfeld der Sparkasse sehen wir das bewusste Eingehen von Kreditrisiken an. Das Kundenkreditgeschäft der Sparkasse Düren stellt den volumenmäßig größten Anteil der bilanziellen Aktiva dar.

Grundlage für eine effiziente und wirksame Steuerung des Adressenausfallrisikos ist das Adressenrisikomanagement. Im Rahmen dessen erfolgen die risikoadäquate Bewertung von Einzelkrediten sowie die Risikomessung auf Portfolioebene. Die hierdurch erzielte Transparenz ermöglicht eine aktive Steuerung und eine risikoadäquate Bepreisung. So kann sichergestellt werden, dass eingegangene Risiken ausreichend entschädigt bzw. bepreist werden und guten Kunden günstigere Konditionen eingeräumt werden können.

Die Sparkasse Düren setzt zur Ermittlung möglicher Wertänderungen im Kundenkreditportfolio das Programm Credit Portfolio View (CPV) ein.

Darüber hinaus werden Kreditrisiken bei der Sparkasse Düren anhand geeigneter Steuerungsinstrumente frühzeitig erkannt und erfasst. Hierbei wird berücksichtigt, dass sich das Kreditausfallrisiko bereits bei einer Bonitätsveränderung (z.B. Migration in eine schlechtere Bonitätsklasse) des Kreditnehmers verändert.

Zur Früherkennung von Kreditrisiken setzt die Sparkasse ein automatisiertes System ein, das hinsichtlich definierter Frühwarnindikatoren auffällig gewordene Kreditnehmer identifiziert und eine nachfolgende Bearbeitung mit einer erforderlichen Betreuungsintensität technisch unterstützt.

Zur Beurteilung der Adressenausfallrisiken im Kundenkreditgeschäft bedient sich die Sparkasse der Rating- und Scoringmodelle der -Rating und Risikosysteme GmbH.

Die Ratingabdeckungsquote – bezogen auf das Kundenkreditvolumen einschließlich öffentlicher Stellen – lag per 31.12.2016 bei 95%. Die für das Rating verwendete DSGVO-Masterscala ist in 18 Ratingstufen unterteilt. Im Firmenkundengeschäft betrug die mittlere Ratingnote für das Standardrating 6,60 und für das Kunden-Kompakt-Rating 6,94. Die mittlere Scoringnote im Privatkundengeschäft betrug 2,35. Aufgrund unserer bestehenden Kreditrisikostategie werden keine wesentlichen Strukturveränderungen erwartet.

Die Ratingeinstufungen bilden die Grundlage für eine risikoorientierte Konditionierung der Kredite und Darlehen zur Abdeckung erwarteter Verluste.

Die Beurteilung der Kreditrisiken erfolgt auf Portfolioebene durch die Analyse des gesamten Kreditportfolios nach unterschiedlichen Kriterien, wie z. B. Branchen-, Größen- oder Ratingklassen.

Kritische Kreditengagements werden von Mitarbeitern betreut, die auf die Sanierung bzw. Abwicklung (Marktfolgeeinheiten) spezialisiert sind. Grundlage ist jeweils ein Sanierungs- bzw. Abwicklungskonzept.

Entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse hat die Sparkasse Düren den Eintritt von Adressenausfallrisiken im Kundenkreditgeschäft im Jahresabschluss mit Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen abgeschirmt. Sie werden für zweifelhaft einbringliche Forderungen gebildet. Dies trifft dann zu, wenn wegen unzureichender wirtschaftlicher Verhältnisse und Besicherung begründete Zweifel daran bestehen, dass die Forderung aus dem Einkommen oder dem Vermögen des Kreditnehmers und der Verwertung von Sicherheiten realisiert werden kann.

Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelrisiken oder Bewertungsmaßnahmen rechtzeitig erfasst und in den Risikotragfähigkeitsberechnungen berücksichtigt werden.

Wir haben Pauschalwertberichtigungen in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren gebildet. Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute. Die getroffenen Maßnahmen zur Risikovorsorge sind ausreichend.

Als Folge des konsequenten Risikomanagements der Adressenausfallrisiken zeigt die Entwicklung der Einzelwertberichtigungen und der Belastungen in der GuV in den letzten Jahren eine rückläufige Tendenz.

Eigengeschäfte

Sämtliche Handelsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäfts- und Risikostrategie abzuschließen. Im Vordergrund stehen dabei die liquiditäts- und ertragsorientierte Anlage der liquiden Mittel sowie die Steuerung vorhandener Risiken im Rahmen des Bilanzstrukturmanagements.

Die Sparkasse Düren ist Nichthandelsbuchinstitut.

Die Sparkasse Düren hat ein entsprechend dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Handelsgeschäfte ausgestaltetes Risiko-Controlling und -Management-System eingerichtet. Wichtiger Bestandteil dieses Systems sind die festgelegten Limitierungen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung.

Handelsgeschäfte, für die die Ausnahmeregelung der MaRisk nicht zutrifft und für die demzufolge die Einrichtung von Kontrahentenlimiten erforderlich ist, dürfen nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden. Die Kontrahentenlimite werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft und bei Bedarf vom Gesamtvorstand neu festgelegt.

Die Sparkasse Düren hat für Handelsgeschäfte eine Ex-ante-Liste für Emittentenlimite festgelegt, die nach Emittentengruppen und Ratingklassifizierung des Emittenten differenziert ist und auf deren Basis ein Geschäftsabschluss erfolgen kann. Diese Emittentenlimite werden ebenfalls anlassbezogen bzw. mindestens einmal jährlich überprüft.

Für Geschäftsabschlüsse, die über diese Ex-ante-Liste nicht abgedeckt sind, erfolgt eine kreditnehmerbezogene Einzelanalyse zur Beschlussfassung eines Emittentenlimits. Auch für bestimmte Geschäftsabschlüsse, die in der Ex-ante-Liste enthalten sind, erfolgt je nach Besicherung und Emittentengruppe eine kreditnehmerbezogene Einzelanalyse innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsabschluss.


Die Limite wurden in 2016 durchgängig eingehalten.


Direkt von der Staatsschulden- bzw. Finanzkrise betroffene Engagements (z.B. Anleihen in GIIPS-Staaten) sind nicht im Bestand. In diesem Zusammenhang werden wir weiterhin auf die Bonität und Sicherheit unserer Eigenanlagen achten und erwarten demzufolge hieraus keine schlagend werdenden Ausfallrisiken.

Beteiligungen

Beteiligungsrisiken sind eine spezifische Form des Adressenrisikos, mit der Gefahr, dass aus den Beteiligungen Verluste entstehen können.

Das Eingehen von Beteiligungen unter Renditegesichtspunkten ist von untergeordneter Bedeutung und damit nicht strategische Zielsetzung.

Das Engagement der Sparkasse Düren im Bereich Beteiligungen resultiert maßgeblich aus der Erfüllung des § 2 des Sparkassengesetzes (öffentlicher Auftrag) und der aktiven Teilnahme an der Verbundstrategie der -Finanzgruppe. In diese Strategie ist die Sparkasse Düren mit einer Reihe von Beteiligungen eingebunden, die es ihr ermöglichen, ihren Kunden ein qualitativ hochwertiges Angebot an Finanzdienstleistungen zu bieten.

Neben diesen Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften der -Finanzgruppe sind es vor allem die Tochtergesellschaften der Sparkasse, die diese Zielsetzung verfolgen. Des Weiteren geht die Sparkasse Düren Beteiligungen ein, die durch Auslagerung oder Kooperation Synergieeffekte erzielen bzw. nutzen und gleichzeitig Qualitätsverbesserungen ermöglichen.

Die Sparkasse Düren nutzt Beteiligungen auch zur aktiven regionalen Wirtschaftsförderung. Sie ist an Gesellschaften beteiligt, die sich der Strukturverbesserung und der Technologieförderung in der Region verschrieben haben und z.B. durch die Förderung von Unternehmensansiedlungen in Gewerbegebieten oder Technologiezentren zur Entlastung des regionalen Arbeitsmarktes beitragen.

Eine wesentliche Beteiligung im Rahmen unseres Beteiligungsportfolios ist die Beteiligung am RSGV in Düsseldorf. Der RSGV war Anteilseigner der Westdeutschen Landesbank AG (WestLB AG). Im Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2016 haben wir bereits auf die nicht aus der Bilanz ersichtlichen finanziellen Verpflichtungen, die aus der indirekten Verpflichtung gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt resultieren, hingewiesen.

Es besteht das Risiko, dass die Sparkasse während der voraussichtlichen langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihres Anteils am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird.

Zur Abdeckung dieser Risiken im Zusammenhang mit der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) erfolgte im Rahmen einer Ansparlösung seit 2010 der Aufbau einer Vorsorge für mögliche Verlustausgleichsverpflichtungen aus der Abwicklung der WestLB AG. Bis einschließlich 2015 wurden Ansparleistungen diesem Vorsorgebestand zugeführt.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Ansparleistungen zum 31.12.2015 erfüllt waren. Die Aussetzung erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft. Aufgrund dieses Ergebnisses konnten die in 2015 bereits zugeführten 1,8 Mio. € wieder freigegeben und aus der Zweckbindung entnommen werden.

In 2016 erfolgte keine weitere Zuführung, so dass sich das insgesamt angesparte Volumen auf die bereits zum 31.12.2014 erreichte bilanzielle Vorsorge in Höhe von 10,9 Mio. EUR beläuft. Es ist denkbar, dass im Rahmen einer erneuten Überprüfung die Aussetzung wieder aufgehoben wird und die Verpflichtung für weitere Zuführungen von dann jährlich ca. 2 Mio. € wieder auflebt. Eine rückwirkende Aufholung von ausgesetzten Sparleistungen bei Wiederaufhebung ist nicht vorgesehen.

Zur weiteren Identifizierung, Beurteilung und Bewertung der Risiken bei den Beteiligungen hat die Sparkasse ein Beteiligungscontrolling installiert. Hier werden zur Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligungsunternehmen jährlich der Beteiligungsbericht des RSGV sowie regelmäßig weitere Unterlagen ausgewertet und beurteilt. Daneben werden in Einzelfällen auch Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen analysiert.

Über die Entwicklung des Beteiligungsbestandes wird vierteljährlich im Rahmen des Quartalsberichtes dem Gesamtvorstand berichtet.

Es sind derzeit keine Ausweitungen oder Umstrukturierungen im Portfolio Beteiligungen vorgesehen.

2.1.2.2. Marktpreisrisiko

Die als wesentlich eingestuften Marktpreisrisikokategorien sind das Zinsänderungsrisiko, das Spreadrisiko sowie das sonstige Marktpreisrisiko (allgemeines Kursrisiko bei nicht verzinslichen Positionen). Diese Risiken sind Bestandteil der quartalsweise erstellten Berechnungen zur Risikotragfähigkeit (siehe unter 2.1.3.). Im Rahmen dieses Reportings, das Bestandteil des Quartalsberichtes ist, werden sowohl die Risikowerte, als auch die Auslastung der für die Risiken bestehenden Limite reportet. Weitere Einzelheiten hierzu werden an anderer Stelle erläutert.

Insgesamt sind die Marktpreisrisiken zusammen mit den Adressenausfallrisiken die bedeutsamste Risikoart. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung entziehen sie sich der direkten Einflussnahme durch die Sparkasse.

Vor dem Hintergrund der im Lagebericht dargestellten Limitauslastungen, der niedrigen Auslastung des Risikodeckungspotenzials sowie der betont konservativen Anlagepolitik im Eigengeschäft halten wir die Marktpreisrisiken für beherrschbar.

Abgesehen von den sich aus dem Niedrigzinsniveau ergebenden Belastungen erwarten wir keine darüber hinaus gehenden Marktstörungen.

Zinsänderungsrisiko (barwertig)

Die barwertige Messung des Zinsänderungsrisikos erfasst sämtliche, durch Zinsveränderungen bedingte Auswirkungen auf den Vermögenswert. Das im Zinsgeschäft gebundene Vermögen wird auf der Grundlage der Zahlungsströme verbarwertet. Die Cashflows für Bestände mit unbestimmter Zinsbindungs- bzw. Kapitalfälligkeit werden mit Hilfe von Mischungsverhältnissen generiert. Es findet keine Trennung in Eigen- und Kundengeschäft statt, die Steuerung der Gesamtbank und ihres Unternehmenswertes steht im Vordergrund.

Die Sparkasse Düren steuert das barwertige Zinsänderungsrisiko im Rahmen des sogenannten passiven Managements. Zielsetzung dieser Art von Steuerung ist es, die Performance des Zinsbuches unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit – also auch der Erfordernisse aus periodischer Sicht – in einem angestrebten Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken zu halten.

Dieses Verhältnis wird durch die Festlegung einer Benchmark definiert. Im Rahmen des passiven Managements steht nicht im Vordergrund, die Benchmark zu schlagen, sondern sie abzubilden.

Die Sparkasse Düren hat für ihr Gesamtzinsbuch einen Ziel-Cash-Flow (Benchmark) festgelegt, der die nach ihrer Sicht wünschenswerte Performance des Zinsbuches unter Berücksichtigung des damit verbundenen Risikos der Wertveränderung ausdrückt. Die Benchmark definiert die gewünschte Fristentransformation und damit Risikobereitschaft durch das Verhältnis zwischen Vermögensanlage und Refinanzierung sowie der dazu gehörigen Laufzeit. Die festgelegte Benchmark wird einmal jährlich überprüft.

Die RiskReturn-Positionierung von Benchmark und Zinsbuch-Cashflow der Sparkasse wird mittels der modernen historischen Simulation ermittelt. Bei dieser Simulation werden für die historisch eingetretenen Zinsspreads die Auswirkungen auf den Vermögenswert des Zinsbuches und der Benchmark ermittelt (Performance). Die Risiko-Positionierung entspricht dem Value-at-risk bei 99%igem Konfidenzniveau.

Da die beiden Cashflows nicht identisch sind, ergeben sich auch unterschiedliche Performance-Werte. Für die Abweichung zwischen diesen Werten hat die Sparkasse einen Toleranzwert festgelegt, der als Limit für die Ergreifung von Maßnahmen verstanden wird. Wird dieses Abweichungslimit überschritten, sind vom Eigenhandel dem Gesamtvorstand Maßnahmenvorschläge zu unterbreiten. Bei allen Maßnahmenvorschlägen sind die Auswirkungen auf die GuV zu berücksichtigen und darzustellen. Das interne Reporting zum barwertigen Zinsänderungsrisiko (S-Treasury-Unterlagen) erfolgt monatlich an den Gesamtvorstand.

Die Auslastung des zur Verfügung gestellten Limits für das barwertige Zinsänderungsrisiko wird im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnungen (siehe Kapitel 2.1.3.) vierteljährlich reportet.

Gemäß den Anforderungen der BaFin sind zusätzlich vierteljährlich die Auswirkungen einer overnight-Parallelverschiebung des Zinsniveaus um + 200 bzw. - 200 Basispunkte auf den Vermögensbarwert des Zinsbuches zu ermitteln und zu melden. Die so ermittelte (maximale) Barwertminderung in Relation zu den gemäß CRR anrechenbaren Eigenmitteln ergibt den Zinsrisikokoeffizienten.

Aufsichtsrechtlich gilt ein Institut mit einem Koeffizienten von über 20% als ein Haus mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Gemäß dieser Definition trifft dies für die Sparkasse Düren zu. Jedoch ist die 20 %-Schwelle nicht als vorgegebene Obergrenze bzw. als ein Limit zu verstehen und demzufolge auch keine Steuerungsgröße für das Eingehen von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.

Ein erhöhtes Zinsänderungsrisiko wird von der Aufsicht nicht als bedenklich eingestuft, wenn ein Institut insgesamt ausreichende Eigenmittel vorhält. Entscheidend ist die Angemessenheit des angestrebten und eingegangenen Chance-Risiko-Profiles im Verhältnis zur vorhandenen Eigenmittelausstattung, und zwar in der Gesamtschau aller Risiken. Aufsichtsrechtlich wird als ein wesentlicher Indikator in einem ersten Schritt die Inanspruchnahme der Eigenmittel aus Zinsrisikokoeffizient und Mindestkapitalanforderung gemäß CRR zusammengefasst und 95% des haftenden Eigenkapitals gegenübergestellt (Prüfkriterium I).

Per 31.12.2016 betrug der Zinsrisikokoeffizient 21,08% und für das Prüfkriterium I ¹⁾ wurde ein Wert in Höhe von 75,25% ermittelt. Somit ist nicht nur aus betriebswirtschaftlicher, sondern auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht genügend freies Eigenkapital vorhanden.

Sowohl der Zinsrisikokoeffizient wie auch die Auslastung des Prüfkriteriums werden im Rahmen des Quartalsberichtes reportet.

Zur Absicherung bzw. Begrenzung des Zinsänderungsrisikos wurden in 2016 Sicherungsgeschäfte abgeschlossen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um Zinsswaps, die in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einbezogen wurden. Es wird auf die im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlichte „Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten“ verwiesen.

Zinsänderungsrisiko (periodisch)

Unabhängig von der barwertorientierten Steuerung des Zinsänderungsrisikos hat die Sparkasse bilanzpolitische Rahmenbedingungen und Vorschriften zu erfüllen. Auf Dauer ist eine ausreichende Bedienung des Eigenkapitals nur durch ein erfolgreiches Zinsspannen-Management im Rahmen der GuV-Steuerung gewährleistet.

Das GuV-orientierte, periodische Zinsänderungsrisiko besteht darin, dass sich aufgrund einer Veränderung der Marktzinsen das Zinsergebnis vermindert und/oder für eigene festverzinsliche Wertpapiere eine Abschreibungsnotwendigkeit entsteht bzw. sich erhöht. Die Entwicklung des Zinsergebnisses unterliegt unterjährig einer laufenden Beobachtung durch die monatliche Prognoserechnung.

Im Rahmen der vierteljährlichen Berechnungen zur Risikotragfähigkeit wird das periodische Zinsergebnis für verschiedene Zinsszenarien durchgerechnet. Das Ergebnis mit der größten negativen Abweichung zum erwarteten Zinsergebnis ergibt in der Risikotragfähigkeitsberechnung die Auslastung für das Risikolimit Zinsspanne.

Das Zinsänderungsrisiko im Bewertungsergebnis ermittelt sich aus den zinsbedingten Veränderungen des Bewertungsergebnisses aus Wertpapiergeschäften für die verwendeten Zinsanstiegsszenarien.

Die Ergebnisse für die Simulation auf Sicht zwölf Monate werden vierteljährlich ermittelt. Sie fließen in die Auslastung des Limits für das Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft in der vierteljährlichen Berechnung zur Risikotragfähigkeit ein.

Spreadrisiko

Während allgemeine Marktpreisrisiken wie z. B. das Zinsänderungsrisiko auf Veränderungen des jeweiligen Marktes zurückgeführt werden können, besteht das besondere Kursrisiko (auch: Abweichungsrisiko oder unsystematisches Risiko) in dem Risiko, dass sich der Einzeltitel oder das Einzelportfolio abweichend zum dahinterliegenden Markt verhält und dem Positionsinhaber hierdurch Verluste entstehen.

Das besondere Kursrisiko lässt sich somit nicht durch allgemeine Marktentwicklungen erklären. Der Spread kann allgemein als Renditeaufschlag eines risikobehafteten Finanzinstruments gegenüber einem risikofreien Referenzinstrument verstanden werden. Das Spread-Risiko beschreibt die Veränderung dieses Risikoaufschlags und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wert des Finanzinstruments im Zeitablauf. Die Höhe der Spread-Schwankungen hängt maßgeblich von den zugrunde liegenden Referenzschuldnern wie z. B. Staaten, Unternehmen, Banken, aber auch von Deckungsmassen (z. B. Pfandbriefe oder Structured Covered Bonds) ab.

¹⁾ Prüfkriterium I = (Gesamte Eigenmittelanforderung nach CRR + Barwertminderung in Folge Zinsschock) ≥ Eigenmittel nach Art. 25ff. CRR * 0,95

Zur Berechnung des Spreadrisikos werden die historischen Spreadentwicklungen für verschiedene Emittentengruppen und teilweise auch Ratingklassen herangezogen. Die Berücksichtigung erfolgt sowohl in periodischer (GuV-Auswirkung im Bewertungsergebnis Wertpapiere) wie auch wertorientierter Sicht (Kursminderung als renditebedingte Barwertveränderung) im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnungen.

Sonstiges Marktpreisrisiko

Das allgemeine Kursrisiko für nicht verzinsliche Wertpapieranlagen wie Aktien und Fonds besteht in den auf die jeweilige Marktentwicklung zurückzuführende Bewertungsrisiken.

Für diese Risiken werden in der Risikotragfähigkeitsberechnung Kursabschläge berücksichtigt.

2.1.2.3. Liquiditätsrisiken

Ein wesentliches Liquiditätsrisiko ist die Zahlungsunfähigkeit, die dann eintritt, wenn das Kreditinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Bei der Betrachtung dieses Liquiditätsrisikos kommt den unterschiedlichen Kapitalbindungsfristen auf Aktiv- und Passivseite eine erhebliche Bedeutung zu.

Das Liquiditätsmanagement der Sparkasse Düren dient dem Zweck, den Eintritt des beschriebenen Risikos zu verhindern. Die Überwachung und Steuerung der Liquidität der Sparkasse erfolgt im Rahmen der täglichen Liquiditätsdisposition sowie durch eine kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanung. Grundlage hierfür ist die aufsichtsrechtlich geforderte monatliche Liquiditätsübersicht gemäß der Liquiditätsverordnung.

Diese Liquiditätsübersicht wird monatlich auf Basis der Anforderungen der Liquiditätsverordnung erstellt und an die Bundesbank gemeldet. Zusätzlich wird eine Vorschau zur Entwicklung der Liquiditätskennzahl auf Sicht von zwölf Monaten (unter bestimmten Annahmen mit Einbeziehung bereits bekannter Zu- und Abflüsse im Eigengeschäft) erstellt.

Bei der Erstellung der Liquiditätsübersicht werden vierteljährlich verschiedene Szenarioberechnungen durchgeführt. Die Auswirkung des Eintretens verschiedener Szenarien (Annahmen zu Zu- und Abflüssen, teilweise kumuliert) auf die Liquiditätskennzahl wird im Rahmen des Quartalsberichtes reportet.

Die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit. Die aufsichtsrechtliche Weiterentwicklung im Zuge von Basel III hat hinsichtlich der Liquidität neue Kennziffern entwickelt. Eine von Ihnen ist die zum 01. Oktober 2015 in Kraft getretene Liquidity Coverage Ratio (LCR) als Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos.

In 2016 betrug der Mindestwert 70%. Dieser steigt in 2017 um weitere 10%-Punkte, um dann in 2018 nochmals um 20%-Punkte auf 100% anzuwachsen.

Zur Vermeidung nicht tragbarer Liquiditätsrisiken hat die Sparkasse Düren im Rahmen eines Ampelmodells Schwellenwerte für die Liquiditätskennzahl und für die LCR festgelegt. Gelb bedeutet, dass ein Liquiditätsengpass droht. Rot bedeutet, dass ein Liquiditätsengpass vorliegt.

Je nach Positionierung in diesem Ampelsystem sind die durchzuführenden Maßnahmen in der Risikostrategie festgelegt.

Im Berichtszeitraum wurden die Anforderungen an beide Kennziffern eingehalten und die Liquidität war jederzeit gewährleistet.

Die Refinanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Kundengeschäft. Zusammen mit dem Eigenkapital betrug der Anteil des Kundengeschäfts (Passiva) an der durchschnittlichen Bilanzsumme 81,9 % (2016). Der langjährige Vergleich der Kundeneinlagen weist nur geringe Volumenschwankungen auf.

Bei den Kundeneinlagen sind keine Konzentrationsrisiken festzustellen. Aufgrund ihrer Geschäftsstruktur verfügt die Sparkasse Düren als Institut mit überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft über eine stabile Refinanzierungsstruktur. Darüber hinaus ist die Sparkasse Düren als Mitglied der S-Finanzgruppe und durch deren Floorrating vor deutlichen Liquiditätskostenausweitungen geschützt.

Gemäß MaRisk haben alle Institute ein Verfahren zur Liquiditätskostenverrechnung einzurichten. Aufgrund des kleinteiligen Kundengeschäftes und der stabilen Refinanzierungsstruktur hat die Sparkasse Düren die Öffnungsklausel der MaRisk in Anspruch genommen und ein sogenanntes „einfaches Kostenverrechnungssystem“ installiert.

Szenarioberechnungen zum erfolgswirksamen Refinanzierungsrisiko (GuV-wirksame Verteuerung der Refinanzierungskosten aufgrund eines erforderlich werdenden, nicht geplanten Wechsels von Refinanzierungsquellen) sind in der Risikotragfähigkeitsberechnung enthalten.

Steuerungsrelevante Belastungen durch das Refinanzierungsrisiko werden aufgrund der im Kundengeschäft breit gefächerten kleinteiligen Refinanzierungsstruktur und der Einbindung in den Finanzverbund nicht erwartet.

2.1.2.4. Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr des Eintretens von Schäden verstanden, die in Folge der Unangemessenheit und des Versagens von internen Verfahren (z. B. System- oder Prozessfehler), Fehlern oder Ausfall von Mitarbeitern, des Ausfall interner Infrastrukturen oder in Folge externer Einflüsse eintreten.

Zielsetzung des Managements operationeller Risiken ist es, die potenziellen Risiken zu identifizieren, damit sie vermieden, verringert oder bewusst eingegangen werden können.

Zur qualitativen Identifizierung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung bzw. Begrenzung der operationellen Risiken hat die Sparkasse Düren entsprechende Regelungen festgelegt. Das interne Kontrollsystem, Arbeitsanweisungen, Kompetenz- und Berechtigungsregelungen, Notfallpläne, Vertretungsregelungen etc. sind wichtige Instrumente zur Begrenzung der operationellen Risiken und dienen der Vermeidung von Schadensfällen.

Auch die quantitative und qualitative Personalplanung sowie das Mitarbeiterbeurteilungssystem tragen zur Steuerung der operationellen Risiken bei. Darüber hinaus wird das Management durch die risikoorientierte Prüfung der Revision unterstützt.

Des Weiteren bedient sich die Sparkasse Düren auch der Möglichkeiten, Risiken durch den Abschluss von Versicherungen zu begrenzen.

Für die quantitative Bewertung / Messung der operationellen Risiken nutzt die Sparkasse Düren die Schadensfalldatenbank des DSGVO.

Operationelle Risiken werden aufgrund des unvorhersehbaren Charakters von operationellen Schäden und fehlender Korrelationen als wesentlich eingestuft. Die operationellen Risiken werden sowohl bei der Eigenkapital-anforderung gemäß dem Basisindikatoransatz als auch bei der Risikotragfähigkeitsberechnung berücksichtigt.

Aufgrund der Rechtsprechung zur Thematik „fehlerhafte Widerrufsbelehrungen bei (Verbraucher-)Darlehensverträgen“ haben die von Sparkassen in der Vergangenheit verwendeten Widerrufsbelehrungen des Deutschen Sparkassenverbands - zumindest teilweise - gegen das Deutlichkeitsgebot verstoßen und waren demzufolge unwirksam.

Mit Inkrafttreten der Wohnimmobilienkreditrichtlinie am 21.03.2016 wurde die Möglichkeit eines Widerrufs zeitlich begrenzt. Diese Begrenzung und die Reaktionen in der Presse führten erneut zu einem deutlichen Anstieg der Widerrufsfälle. Zur Abdeckung der erwarteten Risiken wurde in 2016 erneut Vorsorge für voraussichtliche aufwandswirksame Schadensersatzleistungen in Form einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten getroffen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen und den bisherigen Erfahrungswerten, halten wir die damit getroffene Risikovorsorge für ausreichend.

Außerdem wurden wirtschaftliche Schäden, die sich durch künftige Zahlungsflüsse ergeben könnten, im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuches berücksichtigt.

Die Entwicklung der operationellen Risiken und eventuell neu hinzukommender Tatbestände wird aufmerksam beobachtet und bei Bedarf werden weitere Steuerungsmaßnahmen ergriffen.

In den vergangenen Jahren waren die Belastungen aus dem operationellen Risiko nicht bedeutsam. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann weiterhin von einer geringen Belastung ausgegangen werden.

2.1.2.5. Sonstige Risiken

In der Risikoinventur verschafft sich die Sparkasse Düren regelmäßig einen Überblick über sämtliche vorhandenen Risiken und klassifiziert sie in die Kategorien wesentlich und nicht wesentlich.

Die Beobachtung der als unwesentlich eingestuften sonstigen Risiken, die nicht durch die bereits beschriebenen Teilstrategien und die im folgenden erläuterte Risikotragfähigkeitsberechnung erfasst sind bzw. beobachtet werden, ist durch diese umfassende Analyse im Rahmen der Risikoinventur abgedeckt.

Auf die Besonderheiten der Risikovorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) und auf weitere Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungen wurde bereits an anderer Stelle eingegangen.

2.1.3. Risikotragfähigkeit

Gemäß den MaRisk ist auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils der Sparkasse sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial - unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen - laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Die Risikotragfähigkeit ist somit erfüllt, wenn die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risikopotenziale, wenn sie denn schlagend werden, durch die vorhandenen Mittel gedeckt, also "getragen" werden können.

Die Risikotragfähigkeitsberechnung beinhaltet grundsätzlich die Gegenüberstellung von (wesentlichen) Risiken und vorhandenem Risikodeckungspotenzial. Sie ist die oberste und umfassende Betrachtungsebene auf die Risikosituation der Sparkasse und damit ein wichtiges Element der Gesamtbanksteuerung und das wesentliche (Risiko-)Steuerungsinstrument der Geschäftsleitung.

Hauptziel ist die jederzeitige Einhaltung der Risikotragfähigkeit.

Zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit werden verschiedene Sichtweisen herangezogen. Die Risikotragfähigkeitsberechnung erfolgt in der Sparkasse Düren aus drei Sichtweisen heraus:

- Regulatorische Sichtweise
- Periodische Sichtweise
- Wertorientierte Sichtweise.

In der regulatorischen Sichtweise der Risikotragfähigkeitsberechnung erfolgt eine Gegenüberstellung von Eigenmitteln und Gesamtrechnungsbetrag. Die Risikotragfähigkeitsberechnung aus regulatorischer Sichtweise ist somit eine Ergänzung zur monatlichen statischen Ermittlung der Gesamtkapitalkennziffer.

Bei der periodischen Sichtweise werden dem Risikodeckungspotenzial, das sich aus dem handelsrechtlich ausgewiesenen Eigenkapital und geplanten/erwarteten Ergebnisgrößen ermittelt, die handelsrechtlich auszuweisenden GuV-Risiken gegenübergestellt. Hierbei stehen die Komponenten bzw. Größen der Betriebsergebnis- bzw. Erfolgsspannenrechnung (Prognose sowie GuV-Simulationen) und der Bilanz im Mittelpunkt.

Bei der wertorientierten Sichtweise wird das Risikodeckungspotenzial durch den Marktwert bzw. den Barwert der Vermögenspositionen bestimmt. Das Risikodeckungspotenzial bezieht sich auf den aktuellen Wert.

Jede Sichtweise liefert einen Beitrag zur Gesamtbeurteilung der Risikosituation des Instituts. Wird eine mangelnde Risikotragfähigkeit bereits aus einer Sichtweise heraus identifiziert, ist die Risikotragfähigkeit des Hauses insgesamt infrage zu stellen.

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt auf Sicht von zwölf Monaten. Dies gilt sowohl für die Ermittlung der Auslastungswerte als auch für die Festlegung der Limite. So ist auch unterjährig gewährleistet, dass eine Risikobewertung für einen kontinuierlich langen Zeitraum in der Zukunft erfolgt.

Noch während des vierten Quartals erfolgt eine Berechnung zur Festlegung der Limitierungen für das Folgejahr. Die Berechnung zum Ende des vierten Quartals bezieht sich dann bereits auf die neu beschlossenen Limitierungen und den veränderten Berechnungszeitraum.

Die Festlegung der Limithöhe erfolgt während des vierten Quartals unter Berücksichtigung der Ertrags- und Vermögenslage sowie der Bedeutung der einzelnen Risikoarten bzw. -kategorien. Die beschlossenen Limite gelten dann im Folgejahr für die Berechnungen auf Sicht zwölf Monate.

Die Summe der zur Verfügung gestellten Risikodeckungsmassen limitiert den Gesamtumfang aller Risiken, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes übernommen werden können. Bei ihrer Ermittlung und der Festlegung der Limitierungen geht die Sparkasse vom going-concern-Ansatz aus.

Die Sparkasse Düren verfolgt ein konservatives Risikomodell und stellt daher von dem jeweils in der periodischen und wertorientierten Sichtweise ermittelten Risikodeckungspotenzial lediglich einen Teil für die Risikolimitierung zur Verfügung.

Die Limite wurden in 2016 durchgängig eingehalten.

2.1.4. Stresstests

Szenarien sind Bestandteil der "normalen" Risikotragfähigkeitsberechnung. Geplante/erwartete Ergebnisse fließen in die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials ein. Auch bei der Quantifizierung der Auslastungen werden bereits Szenarioergebnisse herangezogen.

Im Verlauf der Finanzkrise wurden zahlreiche aufsichtsrechtliche und betriebswirtschaftliche Aktivitäten zur Ergänzung und intensiveren Nutzung des bestehenden Risikomanagements von Kreditinstituten eingeleitet. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildeten hierbei die Einführung und Handhabung von Stresstests. Unter diesem Begriff werden Zukunftsanalysen zusammengefasst, die Institute in Ergänzung zur regulären Risikosteuerung anwenden und mit denen sie die Auswirkungen schockartiger Entwicklungen simulieren.

Mit Hilfe von Stresstests erhält die Geschäftsleitung Anhaltspunkte, wie sich unwahrscheinliche, aber plausibel mögliche und unter Umständen gravierende Ereignisse auf das Kapital bzw. auf die Liquidität oder auf einzelne Portfolien auswirken.

Die Sparkasse Düren führt die Berechnungen zu den Stresstests vierteljährlich durch und orientiert sich hierbei an der Risikotragfähigkeitsberechnung. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Quartalsberichtes reportet.

2.1.5. Risikoreporting

Der vierteljährliche Risikobericht ist Bestandteil des Quartalsberichts. Der Quartalsbericht wird für den Gesamtvorstand erstellt. Er enthält zusätzlich zu den Ergebnissen aus Risikotragfähigkeits- und Stresstest-Berechnungen die Bestandsaufnahme und Beurteilung der Risikolage zu den als wesentlich identifizierten Risiken. Einmal jährlich erfolgt im Rahmen des Quartalsberichts eine ausführliche Darstellung der Kapitalbedarfsplanung.

Der Risikoausschuss wird anhand des Quartalsberichtes umfassend über die von der Sparkasse eingegangenen wesentlichen Risiken und die aktuelle Limitauslastung aller Bereiche informiert. Die wesentlichen Punkte dieses Berichtes werden zudem dem Verwaltungsrat vorgetragen.

2.1.6. Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt ~~D~~. C. den Chancen- und Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Chancen- und Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2. Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Abb. 1 Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen des Leitungsorgans gem. Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2016	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstandes	-	8
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates	2	16

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen - in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und beruft den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat eine Abberufung vornehmen. Für die Bestellung, die Berufung sowie die Abberufung ist die Zustimmung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren - Stadt Düren als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der Verwaltungsrat ermittelt geeignete Bewerber für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z.B. Lehrinstitut der Sparkassen-Finanzgruppe, Verbandsprüferausbildung) und praktische Kenntnisse (z.B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z. B. mehrere Jahre leitende Tätigkeit) vorhanden ist.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden durch den Sparkassenzweckverband Kreis Düren - Stadt Düren als Träger der Sparkasse entsandt. Die Bedienstetenvertreter werden auf der Grundlage des Sparkassengesetzes NRW durch die Arbeitnehmer zur Wahl vorgeschlagen.

Die Vertretung des Zweckverbandes wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde gebildet. Die Anzahl der in 2016 stattgefundenen Sitzungen beträgt sechs.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind unter Punkt 2.1.5. Risikoreporting dargestellt.

Sofern erforderlich, erfolgt darüber hinaus in Einzelfällen eine Ad-hoc-Berichterstattung des Vorsitzenden des Vorstandes an den Verwaltungsratsvorsitzenden. Hierbei handelt es sich um Informationen, die Auswirkungen auf die gesamte Risikosituation der Sparkasse Düren haben und für die eine turnusmäßige Berichterstattung nicht geeignet ist.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1. Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2016.

Abb.2 Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Handelsbilanz zum 31.12.2016		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2016		
Passivposition	Bilanzwert Euro		Hartes Kernkapital Euro	Zusätzliches Kernkapital Euro	Ergänzungs- kapital Euro
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	k.A.				
10. Genusssrechtskapital	k.A.				
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	116.927.000,00	-22.265.000,00 ¹⁾	94.662.000,00		
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	k.A.				
b) Kapitalrücklage	k.A.				
c) Gewinnrücklagen	k.A.				
ca) Sicherheitsrücklage	198.014.831,28	198.014.831,28 ²⁾	198.014.831,28		
cb) andere Rücklagen	k.A.				
d) Bilanzgewinn	9.743.934,89	-9.743.934,89 ³⁾	0,00		
Sonstige Überleitungskorrekturen:					
Vorsichtige Bewertung von zeitwertbilanzierten Vermögensgegenständen (Artikel 34 CRR i.V.m. Artikel 105 (1) CRR)			k.A.		
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 Buchst. c) CRR):					20.625.991,82
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR):					k.A.
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. B), 37 CRR):			-83.068,19		
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c, 38 CRR):			k.A.		
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR):				0,00	k.A.
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 (5) CRR):					3.698.176,99
Summen			292.593.763,09	0,00	24.324.168,81

¹⁾ Abzug der Zuführung (11,4 Mio. € in 2016; 10,9 Mio. € aus Vorjahren) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR) bzw. wegen Vorsorge 'Erste Abwicklungsanstalt'

²⁾ Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR

³⁾ Der Bilanzgewinn wird erst nach Feststellung des Jahresabschlusses (i.d.R. anteilig) der Sicherheitsrücklage zugeführt und auch erst dann aufsichtlich den Eigenmitteln zugerechnet.

3.2. Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Sparkasse Düren hat keine im Sinne der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerkennungs-fähigen Kapitalinstrumente begeben.

Neben der Sicherheitsrücklage aus einbehaltenen Gewinnen, den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g Handelsgesetzbuch (HGB) und den allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB) werden nach Art. 36 CRR immaterielle Vermögensgegenstände als Abzug im Eigenkapital berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich immaterielle Vermögenswerte nach § 266 Satz 2 HGB (Konzessionen und Schutzrechte).

3.3. Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Abb. 3 Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	198.014.831,28	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	94.662.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	292.676.831,28		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-49.840,91	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-33.227,28
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.

- Fortsetzung s. nächste Seite -

Abb. 3 Fortsetzung:
Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-33.227,28	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-83.068,19		-33.227,28
29	Hartes Kernkapital (CET1)	292.593.763,09		

- Fortsetzung s. nächste Seite -

Abb. 3 Fortsetzung:
Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-33.227,28		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-33.227,28	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	292.593.763,09		

- Fortsetzung s. nächste Seite -

Abb. 3 Fortsetzung:
Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	3.698.176,99	486 (4)	3.698.176,99
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	20.625.991,82	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	24.324.168,81		3.698.176,99
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	24.324.168,81		

- Fortsetzung s. nächste Seite -

Abb. 3 Fortsetzung:
Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	316.917.931,90		
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.852.164.980,38		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,80	92 (2) (a), 465	
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,80	92 (2) (b), 465	
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,11	92 (2) (c)	
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11.576.031,13	CRD 128, 129, 130	
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	11.576.031,13		
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67 davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,11	CRD 128	
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	15.226.547,58	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	14.294.344,49	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	24.879.160,25	62 (c)	
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	20.625.991,82	62 (c)	
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (d)	
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62 (d)	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82 Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	3.698.176,99	484 (5), 486 (4) und (5)	
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	554.991,44	484 (5), 486 (4) und (5)	

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

4.1. Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der Institutsgruppe Sparkasse Düren richtet sich nach den Vorschriften der CRR in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften der Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Die Sparkasse Düren hatte sich zum 01.01.2008 auf den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. SolvV a.F. festgelegt.

Die Wahl des KSA wird unter den Bedingungen der CRR fortgeführt. Die Anwendung dieses Ansatzes zur Eigenkapitalmessung setzt (im Gegensatz zum internen Rating basierenden Ansatz (IRBA)) keine bankaufsichtsrechtliche Zulassungsprüfung voraus.

Im Rahmen der Berechnungen zur Risikotragfähigkeit (vgl. 2.1.3.) und der Erstellung der aufsichtlichen Meldung nach CRR - in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften der SolvV - wird die Angemessenheit des internen Kapitals überprüft.

Das Verhältnis der angerechneten Eigenmittel bezogen auf die Summe der Adressen-, Marktpreis- und operationellen Risiken schwankte im Jahresverlauf 2016 zwischen 16,51% und 17,11% und betrug zum Bilanzstichtag 17,11%. Dieser Wert lag somit deutlich über der von der Bankenaufsicht vorgeschriebenen Gesamtkapitalquote von 8,625%.

Damit ist die Basis für eine zukünftige Geschäftsausweitung gegeben; das interne Kapital ist für geplante zukünftige Aktivitäten ausreichend angemessen.

Artikel 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Düren keine Relevanz.

4.2. Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Kapitalanforderungen, die sich für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken und operationelle Risiken) ergeben, hat die Sparkasse Düren wie folgt erfüllt:

Abb. 4 Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR: Eigenmittelanforderungen nach Forderungsklassen

	Betrag per 31.12.2016 in Euro
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	59.754,83
Öffentliche Stellen	165.409,94
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	1.191.565,56
Unternehmen	43.274.077,16
Mengengeschäft	29.669.175,62
Durch Immobilien besicherte Positionen	32.382.006,07
Ausgefallene Positionen	6.688.532,29
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1.961.119,31
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	576.987,56
Verbriefungspositionen	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00
Investmentfonds (OGA-Fonds)	1.291.692,12
Beteiligungspositionen	12.849.986,76
Sonstige Posten	1.896.040,42
Summe	132.006.347,64
Markrisiko des Handelsbuchs	
	k.A.
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	k.A.
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	k.A.
Warenpositionsrisiko	
	k.A.
CVA-Risiko	
Kreditbezogene Bewertungsanpassungen	3.020,26
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	16.163.830,53
Summe Eigenmittelanforderungen gesamt	148.173.198,43

5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden.

Die BaFin legt vierteljährlich den Wert des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland auf Basis gesamtwirtschaftlicher Datenanalysen fest. Zum 31.12.2016 betrug er 0 %. Die Aufsichtsbehörden der Länder Honkong, Norwegen und Schweden haben zum Stichtag 31.12.2016 Kapitalpuffer größer 0 % festgelegt.

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den aufsichtlichen Vorgaben als gewichteter Durchschnitt der in- und ausländischen antizyklischen Kapitalpuffer.

Abb. 5 stellt die geografische Verteilung der wesentlichen Kreditrisikopositionen dar. Wegen der Übersichtlichkeit und des Informationsgehalts werden nur die Länder dargestellt, die einen Kapitalpuffer größer 0 % festgelegt haben oder deren gewichteter Anteil an den Eigenmittelanforderungen mindestens 1% beträgt.

Abb. 5 Art. 440 (1) Buchstabe a) CRR: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Stichtag 31.12.2016 in Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostitionen im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risikopositionen im Handelsbuch	davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	2.568,6						126,8			126,8	0,97	
Österreich	40,6						1,4			1,4	0,01	
Niederlande	16,9						1,2			1,2	0,01	
Schweden	0,6						0,0			0,0	0,00	1,50
Norwegen	0,2						0,0			0,0	0,00	1,50
Hongkong	0,0						0,0			0,0	0,00	0,63
Sonstige	25,5						1,2			1,2	0,01	
Summe	2.652,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,6	0,0	0,0	130,6	1,00	

Abb. 6 Art. 440 (1) Buchstabe b) CRR: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Mio. Euro	31.12.2016
Gesamtforderungsbetrag	1.852,16
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00 %
Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	0,01

6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1. Überfällige und notleidende Positionen (Art. 442 Buchstabe a) CRR)

Ab dem ersten Tag einer Limitüberschreitung ist eine Forderung überzogen. Überfällig ist eine Forderung, wenn der zugrunde liegende Zahlungsanspruch an mehr als 90 aufeinander folgenden Kalendertagen in seiner Höhe wesentlich in Verzug ist.

Ein wesentlicher Verzug nach § 16 SolvV liegt vor, wenn die Gesamtschuld den Gesamtrahmen um mehr als 2,5 %, mindestens jedoch 100 Euro, überschreitet. Diese Regelungen nach Artikel 178 CRR werden für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen angewendet.

Die Einstufung von Forderungen als notleidend/wertgemindert orientiert sich an den Kriterien zur Bildung von Risikovorsorge. Der Vertragspartner kann seiner Verpflichtung, den Kapitaleinsatz zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen.

6.2. Risikovorsorge (Art. 442 Buchstabe b) CRR)

Entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse hat die Sparkasse Düren den Eintritt von Adressenausfallrisiken im Kundenkreditgeschäft im Jahresabschluss mit Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen abgesichert. Sie werden für zweifelhaft einbringliche Forderungen gebildet. Dies trifft dann zu, wenn wegen unzureichender wirtschaftlicher Verhältnisse und unzureichender Besicherung begründete Zweifel daran bestehen, dass die Rückzahlung der Forderung aus dem Einkommen oder dem Vermögen des Kreditnehmers oder den Sicherheiten realisiert werden kann.

Dagegen werden uneinbringliche Forderungen sofort abgeschrieben. Eine Uneinbringlichkeit einer unbesicherten Forderung liegt dann vor, wenn mit der Leistung des Kreditnehmers nicht mehr zu rechnen ist.

Dabei werden kritische Kreditengagements von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut, die auf die Sanierung bzw. Abwicklung (Marktfolgeeinheiten) spezialisiert sind. Grundlage ist jeweils ein Sanierungs- bzw. Abwicklungskonzept.

Die Ermittlung der Risikovorsorge bei der Sparkasse Düren erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben. Hierzu wurden entsprechende Leitlinien erlassen. Die erforderliche Risikovorsorge wird zeitnah ermittelt und fortgeschrieben. Der Gesamtvorstand wird sofort informiert, falls ein erheblicher Risikovorsorgebedarf ersichtlich ist.

Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelrisiken oder Bewertungsmaßnahmen rechtzeitig erfasst und regelmäßig in der Risikotragfähigkeitslimitierung für Adressenausfallrisiken im Kundenkreditgeschäft berücksichtigt werden.

Weiterhin haben wir Pauschalwertberichtigungen in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren gebildet. Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute (Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB).

6.3. Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 4.445,6 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungspositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle Positionen wie unwiderruflichen Kreditzusagen und Derivate ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Abb. 7 Art. 442 Buchstabe c) CRR: Gesamtbetrag der Risikopositionen

2016 Mio. Euro	Jahresdurchschnitts- betrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	78,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	689,4
Öffentliche Stellen	48,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	11,2
Internationale Organisationen	20,3
Institute	432,6
Unternehmen	714,1
Mengengeschäft	877,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.246,2
Ausgefallene Positionen	85,5
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	18,5
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	72,1
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	19,7
Sonstige Posten	51,2
Summe	4.365,1

Auf eine geografische Aufgliederung der Risikopositionen gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR wird unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten verzichtet. Die Sparkasse Düren ist ein primär regional tätiges Unternehmen. Der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (96%) entfällt auf Deutschland.

Abb. 8 Art. 442 Buchstabe e) CRR: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen

Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Branchen Stichtag 31.12.2016 in Mio. Euro	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagererei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	85,4	0,0	17,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	670,1	0,0	0,0	5,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,9	3,9	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	10,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	21,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	15,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	438,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen <i>darunter: KMU</i>	0,0 <i>0,0</i>	0,0 <i>0,0</i>	0,0 <i>0,0</i>	15,9 <i>0,0</i>	22,1 <i>22,1</i>	108,6 <i>108,6</i>	105,0 <i>51,8</i>	24,0 <i>24,0</i>	76,3 <i>48,5</i>	8,1 <i>4,5</i>	12,4 <i>7,4</i>	138,5 <i>126,9</i>	177,0 <i>143,3</i>	41,5 <i>30,9</i>	-1,5 <i>0,0</i>	0,0
Mengengeschäft <i>darunter: KMU</i>	0,0 <i>0,0</i>	0,0 <i>0,0</i>	0,0 <i>0,0</i>	537,2 <i>0,0</i>	39,3 <i>39,3</i>	4,1 <i>4,1</i>	43,3 <i>43,3</i>	37,7 <i>37,7</i>	61,4 <i>61,4</i>	9,9 <i>9,9</i>	6,6 <i>6,6</i>	45,5 <i>45,5</i>	118,2 <i>118,2</i>	5,5 <i>5,5</i>	4,0 <i>6,9</i>	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen <i>darunter: KMU</i>	0,0 <i>0,0</i>	0,0 <i>0,0</i>	0,0 <i>0,0</i>	876,0 <i>0,0</i>	14,7 <i>14,7</i>	2,5 <i>2,5</i>	21,8 <i>21,8</i>	35,7 <i>35,7</i>	47,8 <i>47,4</i>	5,1 <i>5,1</i>	12,6 <i>12,6</i>	77,1 <i>77,0</i>	140,1 <i>140,1</i>	14,9 <i>14,9</i>	0,7 <i>0,7</i>	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	24,6	4,2	4,1	8,2	7,0	11,5	1,6	0,3	6,7	10,5	0,4	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	0,0	0,0	0,0	8,2	0,7	0,0	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	72,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,0	18,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,1
Summe	621,3	18,1	687,4	1.453,7	80,3	125,1	178,4	113,9	197,1	24,7	53,3	295,3	477,3	66,4	53,2	

Pauschalwertberichtigungen werden bei der Branche Sonstige in Abzug gebracht.

Abb. 9 Art. 442 Buchstabe f) CRR: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

31.12.2016 Mio. Euro			
Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	85,4	12,2	5,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	270,1	128,2	291,4
Öffentliche Stellen	17,7	18,4	14,3
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	10,0	5,1
Internationale Organisationen	0,0	15,3	5,0
Institute	256,2	121,6	60,4
Unternehmen	195,0	116,9	416,3
Mengengeschäft	313,9	127,4	471,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	56,6	142,7	1.049,7
Ausgefallene Positionen	17,6	10,1	51,5
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1,2	4,7	12,4
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0	45,3	26,8
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,0	0,0	19,2
Sonstige Posten	27,0	0,0	23,4
Summe	1.240,8	752,6	2.452,1

6.4. Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Art. 442 Buchstaben g) bis i) CRR)

Die Nettoauflösung der Risikovorsorge im Kundenkreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2016 im Berichtszeitraum 1,4 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie Rückstellungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,1 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,7 Mio. Euro.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Abb. 10 Art. 442 Buchstabe g) CRR: Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge nach Wirtschaftszweigen

31.12.2016 Mio. Euro	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB¹⁾	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken, Investmentfonds inkl. Geldmarktfonds	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
Privatpersonen	19,7	9,3		0,0	-0,5	12,9
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Personen, davon	36,2	19,5	2,4	0,6	-2,2	33,6
<i>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur</i>	0,5	0,3		0,0	0,0	4,0
<i>Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau</i>	4,2	2,1		0,4	1,3	0,7
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	5,6	2,0		0,0	-0,4	3,8
<i>Baugewerbe</i>	2,7	0,9		0,2	0,1	6,3
<i>Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kraftfahrzeugen</i>	6,6	4,5		0,0	0,3	8,0
<i>Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung</i>	1,0	0,5		0,0	-0,1	0,7
<i>Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</i>	0,1	0,1		0,0	0,0	0,3
<i>Grundstücks- und Wohnungswesen</i>	6,8	3,8		0,0	-0,6	3,3
<i>Sonstiges Dienstleistungsgewerbe</i>	8,4	5,1		0,0	-1,4	6,5
<i>Organisationen ohne Erwerbszweck</i>	0,2	0,2		0,0	-0,2	0,1
<i>Sonstige Posten</i>	0,0	0,0	2,4	0,0	-1,3	0,0
Summe	55,8	28,9	2,4	0,6	-2,7	46,5

¹⁾ Für diese Positionen ist eine detaillierte Zuordnung nach Branchen nicht möglich. Die Gesamtsumme wird in der Position Sonstige Posten berücksichtigt.

Auf eine geografische Aufgliederung der überfälligen und notleidenden Positionen sowie der Risikovorsorge gemäß Art. 442 Buchstabe h) CRR wird unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten verzichtet. Die Sparkasse Düren ist ein primär regional tätiges Unternehmen. Der weit überwiegende Anteil der in Abbildung 10 genannten Beträge (jeweils mehr als 99,5%) entfällt auf Deutschland.

Abb. 11 Art. 442 Buchstabe i) CRR: Änderungen der spezifischen und der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen

Mio. Euro	Anfangsbestand 01.01.2016	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand 31.12.2016
Einzelwertberichtigungen	33,5	6,0	7,7	2,9	0,0	28,9
Rückstellungen	0,2	0,4	0,0	0,0	0,0	0,6
Pauschalwertberichtigungen	3,7	0,0	1,3	0,0	0,0	2,4
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	37,4	6,4	9,0	2,9	0,0	31,9
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	24,3					24,3

7. Inanspruchnahme von Ratingagenturen und Exportversicherungsagenturen (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse Düren die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden.

Die folgende Übersicht enthält die nach Artikel 138 CRR der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden:

Abb. 12 Art. 444 Buchstaben a) und b) CRR: Inanspruchnahme von Ratingagenturen nach Risikopositionsklassen

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's, Standard & Poor's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Moody's, Standard & Poor's
Öffentlichen Stellen	Moody's, Standard & Poor's
Unternehmen	Moody's, Standard & Poor's
Gedekte Schuldverschreibungen	Standard & Poor's

Bezüglich der nominierten Ratingagenturen gab es im Vergleich zur Vorperiode (2015) keine Veränderung. Bonitätsbeurteilungen von Exportversicherungsagenturen (ECA) werden nicht herangezogen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten:

Abb. 13 Art. 444 Buchstabe e) CRR: Positionswerte nach Risikogewichten vor Kreditrisikominderung

31.12.2016 Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. Euro je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	102,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	470,9	0,0	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	10,2	0,0	32,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	15,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	20,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	367,5	0,0	70,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	598,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	608,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	1.156,7	49,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,1	29,3	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,3	0,0	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0	72,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	16,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	124,9	0,0	14,3	0,0	0,0
Sonstige Posten	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	23,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	1.013,4	72,1	106,9	1.156,7	49,7	0,0	611,2	806,3	45,6	14,3	0,0	0,0

Abb. 14 Art. 444 Buchstabe e) CRR: Positionswerte nach Risikogewichten und nach Kreditrisikominderung

31.12.2016 Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. Euro je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	114,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	533,0	0,0	3,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	20,7	0,0	10,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	15,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	20,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	407,8	0,0	74,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	550,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	552,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	1.156,7	49,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	42,5	27,4	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,3	0,0	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0	72,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	16,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	124,9	0,0	14,3	0,0	0,0
Sonstige Posten	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	23,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	1.138,4	72,1	88,6	1.156,7	49,7	0,0	555,4	757,4	43,7	14,3	0,0	0,0

Da sich durch Kreditrisikominderungseffekte das Risikogewicht ändern kann, kommt es vor, dass Forderungen in Klassen mit einem geringeren Risikogewicht eingeordnet werden und daher der Betrag in diesen Klassen nach Kreditrisikominderung höher ist als vor Kreditrisikominderung.

8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Das Risikomanagement und die Ziele sind unter 2.1.2.1. beschrieben.

Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauerhafter Wertminderung, bilanziert. Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgte auf Basis der Vorgaben der Rechnungslegungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. IDW RS HFA 10. Bei der Wahl der Bewertung der Beteiligungen ergaben sich keine Veränderungen zu den Vorjahren.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen.

Aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Beteiligungsbegriffe ergeben sich Abweichungen zur Darstellung im Lagebericht.

Abb. 15 Art. 447 CRR: Wertansätze von Beteiligungsinstrumenten im Anlagebuch

31.12.2016 Mio. Euro	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Tochterunternehmen	3,5	3,5	-
Finanzgruppe	104,1	104,1	-
Wirtschaftsfördernde Beteiligungen	10,6	10,6	-
Aktien	18,3	18,3	22,9
Sonstige Beteiligungen	2,7	2,7	-
Summe	139,2	139,2	22,9

Von den wirtschaftsfördernden Beteiligungen sind 9,5 Mio. € in börsenfähigen, aber nicht börsennotierten Wertpapieren verbrieft. Allein die Aktien sind börsengehandelt.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen wurden nicht ermittelt. Der Bilanzwert entspricht dem Zeitwert.

2016 wurden weder kumulierte Gewinne noch kumulierte Verluste aus dem Verkauf / der Abwicklung von Beteiligungen im Sinne der CRR realisiert.

9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Kreditrisikominderung beinhaltet alle Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Schadenshöhe von Schadensereignissen im Kreditgeschäft (z. B. durch Bonitätsanforderungen, durch prozessabhängige Kontrollen, durch Hereinnahme von Sicherheiten, etc.).

Die Sparkasse Düren macht von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen keinen Gebrauch. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Somit erübrigen sich weitere Angaben nach Artikel 453 Buchstabe a) CRR.

Angaben nach Artikel 453 Buchstabe b) CRR

Unsere installierten Risikosteuerungsprozesse gewährleisten eine regelmäßige und vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen. Hierbei werden insbesondere die rechtliche Wirksamkeit und die juristische Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten überprüft.

Die hereingenommenen Sicherheiten unterliegen einer regelmäßigen Sicherheitenüberprüfung gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Wertansätze der Sicherheiten werden regelmäßig von fachlich qualifizierten und nicht mit der Kreditbearbeitung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Hauses geprüft. Dabei erfolgt die vorsichtige Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten nach den jeweils gültigen Beleihungsgrundsätzen.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR.

Nach Veröffentlichung technischer Regulierungsstandards gemäß Art. 124 Absatz 4 CRR durch die EBA sind diese anzuwenden. Die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) dürfte den Anforderungen voraussichtlich weitgehend genügen. Bis zum Jahresende 2016 ist keine Veröffentlichung der Standards erfolgt.

Die Hereinnahme, Bewertung und Überprüfung von Kreditsicherheiten sind in den entsprechenden Arbeitsanweisungen, Kompetenzregelungen und Vorstandsbeschlüssen der Sparkasse Düren geregelt.

Angaben nach Artikel 453 Buchstabe c) CRR

Die Möglichkeit im KSA, Kreditrisikominderungstechniken zu verwenden, nutzt die Sparkasse Düren bei folgenden, vom Vorstand festgelegten Sicherheiten:

- grundpfandrechtlich besicherte Wohnimmobilien
- grundpfandrechtlich besicherte Gewerbeimmobilien; soweit sie vielseitig verwendbar sind
- Abtretung von Guthaben aus Bausparverträgen
- Abtretung von Guthaben fremder Kreditinstitute
- Verpfändung von Guthaben im eigenen Haus
- öffentliche Bürgschaften
- Bürgschaften von Kreditinstituten und
- Garantien von Kreditinstituten.

Angaben nach Artikel 453 Buchstabe d) CRR

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen sowie abgetretenen Guthaben handelt es sich im Wesentlichen um öffentliche Stellen und inländische Kreditinstitute im Besitz öffentlicher Stellen, deren Bonitätseinstufung dem Rating der Bundesrepublik Deutschland (Standard & Poor's AAA) entspricht.

Angaben nach Artikel 453 Buchstabe e) CRR

Zur Risikobegrenzung hat die Sparkasse Düren entsprechend in Anlehnung an Struktur, Größe und dem Risikogehalt der berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente angemessene Prozesse installiert.

Obwohl bei den Sicherheiten eine Fokussierung auf wohnwirtschaftliche Immobilien festzustellen ist, bestehen aufgrund des diversifizierten Kreditportfolios diesbezüglich keine Konzentrationsrisiken.

Angaben nach Artikel 453 Buchstaben f) und g) CRR

Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt.

Für die anderen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Abb. 16 Art. 453 Buchstaben f) und g) CRR: Besicherte Positionswerte

31.12.2016 Mio. Euro	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Öffentliche Stellen	0,0	22,1
Unternehmen	5,7	42,7
Mengengeschäft	5,8	50,0
Ausgefallene Positionen	0,3	2,2
Summe	11,8	117,0

10. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Angaben nach Artikel 448 Buchstabe a) CRR

Das barwertige Zinsänderungsrisiko besteht darin, dass sich marktbedingt der Vermögensbarwert des Zinsbuches vermindert.

Das periodische Zinsänderungsrisiko besteht darin, dass es marktbedingt zu einer Reduzierung des Zinsergebnisses und/oder zu Belastungen des Bewertungsergebnisses durch Abschreibungen auf verzinsliche Wertpapiere kommt.

Die Sparkasse Düren bedient sich verschiedener Instrumente und Verfahren zur Bemessung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos.

Der Cash-Flow für das Zinsbuch der Sparkasse resultiert aus bereits feststehenden Cash-Flows zum Erhebungszeitpunkt für alle festverzinsliche Positionen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz (inklusive außerbilanzieller Positionen in Form von unwiderruflicher Darlehenszusagen) sowie aus der Festlegung von Mischungsverhältnissen für variabel verzinsliche Positionen.

Bei der Erstellung des Cash-Flows werden implizite Optionen sowohl bei Darlehen (vorzeitige Kreditrückzahlungen) als auch bei Anlagen (vorzeitige Auflösung oder Umschichtung) über Verhaltensannahmen für das vorhandene bzw. zukünftige Optionsvolumen berücksichtigt (vgl. 2.1.2.2.).

Wie auch unter 2.1.2.2. erläutert, erfolgt die Messung des Zinsänderungsrisikos monatlich.

Angaben nach Artikel 448 Buchstabe b) CRR

Gemäß den Vorgaben der BaFin erfolgt vierteljährlich eine Simulation der Auswirkungen des sogenannten "Zinsschocks" auf den Vermögensbarwert des Zinsbuches. Hierbei wird "overnight" eine parallele Verschiebung der Zinskurve um +200/-200 Basispunkte unterstellt.

Abb. 17 Art. 448 Buchstabe b) CRR: Auswirkungen von Zinsschocks auf den Barwert des Zinsbuches

31.12.2016 Mio. Euro	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Berechnete Barwertänderung	-66,8	-2,2

Bei einem Barwert des Zinsbuches in Höhe von 528,3 Mio. € betrug der ermittelte Zinsrisikokoeffizient der Sparkasse Düren 21,08%. Aufsichtsrechtlich ist die Sparkasse Düren damit ein „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ (vgl. weitere Ausführungen Kapitel 2.1.2.2.).

11. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Angaben nach Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe wird vom Gesamtvorstand der Sparkasse Düren festgelegt.

Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich nur mit Kontrahenten abgeschlossen, die Mitglied der Sparkasse-Finanzgruppe sind. Der Abschluss der Geschäfte erfolgt außerbörslich (over the counter – OTC). Zusätzlich wird das aufsichtsrechtlich anerkannte Netting-Verfahren angewendet, bei dem gegenläufige Ansprüche aus Finanzinstrumenten mit dem Kontrahenten verrechnet werden. Grundsätzlich werden nur Geschäfte entsprechend allgemeiner Usancen bzw. auf der Basis geprüfter Standard-/Rahmenverträge – einschließlich einer vorausgehenden Prüfung der Bonität der Kontrahenten – im Rahmen eines Kreditbeschlusses abgeschlossen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch)“ nach der Barwertmethode bewertet. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Dieses Bankbuch umfasst alle Kunden-, Eigenanlage- und zur Zinsbuchsteuerung abgeschlossene Zinsswapgeschäfte mit vergleichbarer maximaler Zinsbindungsdauer. Derivate, die nicht in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches einbezogen wurden, halten wir nicht.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachsüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Angaben nach Art. 439 Buchstaben e) und f) CRR

Zum 31.12.2016 bestanden keine positiven Wiederbeschaffungswerte der Zinsderivate. Der beizulegende Zeitwert betrug – 1,8 Mio. €.

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2016 auf 14,0 Mio. €. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Ursprungsrisikomethode.

Angaben nach Art. 439 Buchstaben g) bis i) CRR

Die Sparkasse Düren tätigt keine Absicherungen über Kreditderivate. Die Abwicklung von Geschäften in Derivaten für Kunden erfolgt bei der Sparkasse Düren im Botengeschäft.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

12. Operationelle Risiken (Art. 446 CRR)

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Demnach beträgt der Anrechnungsbetrag 15 % des Durchschnitts der Bruttoerträge der letzten drei Jahre. Ausgangspunkt für die Ertragsrechnung (Bruttoerträge) pro Jahr sind die Stichtagswerte zum Jahresende.

13. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die belasteten Vermögenswerte der Sparkasse Düren zum 31.12.2016 standen mit Geldmarktgeschäften sowie Weiterleitungsdarlehen in Verbindung.

Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Meldung zum Belastungsgrad der Vermögenswerte (Englisch: Asset Encumbrance) freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird monatlich sowie anlassbezogen geprüft.

Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte

können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Abb. 18 Art. 443 CRR: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2016 Mio. Euro	Belastete Vermögenswerte		Unbelastete Vermögenswerte	
	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Buchwert	beizulegender Zeitwert
Vermögenswerte	361,1		3.341,9	
davon Aktieninstrumente	-	-	121,3	125,5
davon Schuldtitel	81,5	82,1	390,4	411,6
davon Sonstige Vermögenswerte	-		76,7	

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die wir als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansehen, beträgt 74%. Hierunter fallen zum Beispiel Sachanlagen und der Kassenbestand.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 10% (364,2 Mio. Euro) belastet. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken (Vorjahr 11%; 405,8 Mio. €). Der Rückgang der Belastung ist im Wesentlichen auf eine Verringerung der Geldmarktgeschäfte zurückzuführen.

Grundsätzlich nimmt die Sparkasse Düren von ihren Kunden Wertpapiere als Sicherheiten entgegen. Diese stehen jedoch nicht für eine Belastung zur Verfügung und wurden somit weder verliehen, verkauft noch verpfändet. Zurückgekaufte, selbst emittierte, Schuldverschreibungen stehen nicht für eine Belastung zur Verfügung. Quantitative Angaben zu erhaltenen Sicherheiten („Template B – Collateral Received“ der aufsichtlichen Meldung zur Asset Encumbrance) entfallen daher.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen:

Abb. 19 Art. 443 CRR: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Medianwerte 2016 Mio. Euro	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	357,3	361,1

14. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹⁾ nicht genutzt.

¹⁾ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher wurde bislang auf eine entsprechende Limitierung verzichtet.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 7,4 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62).

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,2 Prozent. Maßgeblich für den Anstieg war die Erhöhung des Kernkapitals von 276 Mio. € auf 293 Mio. €, die prozentual höher ausgefallen ist als der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße von 3.821 Mio. € auf 3.934 Mio. €.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Abb. 20 451 (1) Buchstabe b) CRR: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte in Mio. Euro
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.700
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	14
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	175
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	45
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.934

Abb. 21 Art. 451 (1) Buchstaben a) bis c) CRR: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in Mio. Euro
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.745
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	0
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.745
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	14
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	14
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	826
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-651
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	175
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	293
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.934
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,44%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Angabe zu Zeile EU-23 im Vordruck LRCom:

Bei der Bestimmung der Kapitalmessgröße finden Übergangsbestimmungen nach den Artikeln 465 ff. CRR Anwendung; vgl. hierzu Abb. 2.

Abb. 22 Art. 451 (1) Buchstabe b) CRR: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (LRSpI)

Zeile LRSpI		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in Mio. Euro
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.745
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.745
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	72
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	619
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	30
EU-7	Institute	424
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.197
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	549
EU-10	Unternehmen	560
EU-11	Ausgefallene Positionen	71
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	224

15. Fazit

Die Risikotragfähigkeit bezüglich der eingegangenen wesentlichen Risiken war wie im Vorjahr jederzeit gewährleistet; die von der Sparkasse festgesetzten Limite wurden sämtlich eingehalten. Die Berichterstattung wurde ordnungsgemäß und termingerecht durchgeführt. Für zu erwartende Ausfälle wurde entsprechende Vorsorge getroffen.

Auf der Basis des erläuterten, konsequenten Risikomanagements werden die vorhandenen Risiken auch in der Zukunft als beherrsch- und tragbar eingestuft.